

Anlage zur VwV-Z-Feu – Höhe der Festbeträge für Zuwendungen

Nach der Anlage zu Ziff. 5.2.1 VwV-Z-Feu wurde die Förderung auf folgende Festbeträge festgelegt:

Feuerwehrhäuser

Für die Errichtung von Feuerwehrhäusern bzw. -räumen mit Nebenanlagen nach DIN 14092, einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und deren Umbau für Feuerwehrzwecke und mit dem Gebäude fest verbundene Einrichtungen beträgt die Zuwendung:

1.

Bei Neubauten

für die ersten zwei Stellplätze je 60 000 €,
für den dritten und vierten Stellplatz je 55 000 €,
für die fünften bis neunten Stellplätze je 45 000 €,
ab dem zehnten Stellplatz je 40 000 €.

2.

Bei der Erweiterung einschließlich Umbau bestehender Gebäude

2.1

pro zusätzlichem Stellplatz 45 000 €,

2.2

oder, sofern kein zusätzlicher Stellplatz geschaffen wird,

pro qm sonstiger Nutzfläche 290 €, jedoch nicht mehr als 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Feuerwehrfahrzeuge

Die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen wird durch die Gewährung von Zuwendungen in der Form von Festbeträgen gefördert. Die Festbeträge beinhalten Fahrgestell, Aufbau (einschließlich Lagerungen), Kommunikationseinrichtungen sowie technische Beladung. Die Festbeträge betragen für:

Neufahrzeuge

Führungsfahrzeuge

ELW 1 nach DIN SPEC 14507-2	L 1	22 000 €
ELW 2 nach DIN SPEC 14507-3	M 2 / M 3	104 000 €
ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	–	78 000 €
KdoW nach DIN SPEC 14507-5	L 1	Der KdoW kann notwendig sein, eine Förderung des Landes ist allerdings nicht vorgesehen.

Löschstaffelfahrzeuge

TSF nach DIN 14530-16	L 1	40 000 €
KLF nach DIN 14530-25	L 1	40 000 €
TSF-W nach DIN 14530-17	L 2	52 000 €
MLF nach DIN 14530-25	L 2 / M 1	66 000 €

Löschgruppenfahrzeuge

LF 10 nach DIN 14530-5	M 2	92 000 €
HLF 10 nach DIN 14530-26	M 2	92 000 €

LF 20 nach DIN 14530-11	M 3	92 000 €
HLF 20 nach DIN 14530-27	M 3	92 000 €
LF 20 KatS nach DIN 14530-8	M 3	92 000 €

Tanklöschfahrzeuge

TLF 2000 nach DIN 14530-18	M 2	80 000 €
TLF 3000 nach DIN 14530-22	M 2	80 000 €
TLF 4000 nach DIN 14530-21	M 3/S	95 000 €

Rüst- und Gerätewagen

VRW/VGW (bis 3,5 t zGM) Die jeweiligen Technischen Beschreibungen, die auf der Internetseite der Landesfeuerwehrschule www.lfs-bw.de , unter Fachthemen/Recht, Organisation und Hinweise/Verwaltungsvorschriften/VwV-Z-Feu abgelegt sind, müssen eingehalten werden.	–	42 500 €
RW nach DIN 14555-3	M 2/M 3	130 000 €
GW-G nach DIN 14555-12	M 2/M 3	150 000 €

Drehleitern

DLAK 12/9 nach DIN EN 14043	M 2	133 000 €
DLAK 18/12 nach DIN EN 14043	M 2	193 000 €
DLAK 23/12 nach DIN EN 14043	M 3	254 000 €

Logistikfahrzeuge

GW-T (bis 3,5 t zGM)2	–	13 000 €
GW-L1 nach DIN 14555-21	L 2 bis M 2	25 500 €
GW-T (über 3,5 t bis 9,0 t zGM)2	–	25 500 €
GW-L2 nach DIN 14555-22	M 3	55 000 €
GW-T (über 9,0 t zGM)2	–	55 000 €

Sonstige

WLF nach DIN 14505	S	61 000 €
MTW (bis 3,5 t zGM)2	–	13 000 €
Zusatzbeladung „Wasserversorgung“ nach DIN 14555-22, Tabelle 2, für GW-T über 9,0 t zGM oder GW-L2	–	11 000 €

Gebrauchtfahrzeuge

Feuerwehrvorführfahrzeuge

Feuerwehrvorführfahrzeuge werden mit 90 % des Festbetrags nach Nummer 2.1 gefördert, wenn die Vorgaben von Nummer 4.2 VwV-Z-Feu erfüllt sind. Als Vorführfahrzeuge gelten dabei solche, die nicht älter als 18 Monate sind und deren Kilometerleistung 20 000 km nicht überschreitet.

Gebrauchtfahrzeuge mit einem Alter ab 18 Monate

Die Beschaffung von Gebrauchtfahrzeugen einschließlich der ggf. notwendigen Umrüstung wird für nachfolgende Fahrzeugtypen mit Festbeträgen gefördert:

Alter: 18 Monate

Alter: 5 Jahre

Typ	Alter. 10 Monate bis unter 5 Jahre	Alter. 5 Jahre bis 10 Jahre
KdoW DIN SPEC 14507-5	1	1
MTW bis 3,5 zGM2	4 400 €	0 €
WLF (DIN 14 505)	20 000 €	12 000 €
GW-T bis 7,5 t2	4 700 €	0 €
GW-T über 7,5 t2	17 000 €	10 000 €

Alarmierungseinrichtungen

Für die Einrichtung der digitalen Alarmierung beträgt die Zuwendung zur

- Beschaffung und Einrichtung digitaler Alarmumsetzer pro Stück 5 000 €,
- Leitstellenausstattung in bestehenden Leitstellen einmalig 15 500 €.

Bei der Ersatzbeschaffung der digitalen Alarmierung beträgt die Zuwendung

- für digitale Alarmumsetzer pro Stück 3 000 €,
- für die Leitstellenausstattung 12 000 €.

Erstmalige Einrichtung von Integrierten Leitstellen

Für die erstmalige Einrichtung von Integrierten Leitstellen werden für den von den Stadt- und Landkreisen vertraglich zu tragenden Feuerwehranteil Zuwendungen entsprechend der Zahl der Arbeitsplätze in folgender Höhe gewährt:

Stufe I (bis 150 000 Einwohner):

- 2 Einsatzleitplätze + 1 Aufnahmeplatz + 1 Notplatz oder
- 3 Einsatzleitplätze + 1 Aufnahmeplatz + 1 Notplatz 190 000 €

Stufe II (150 001 bis 300 000 Einwohner):

- 3 Einsatzleitplätze + 2 Aufnahmeplätze + 1 Notplatz oder
- 4 Einsatzleitplätze + 1 Aufnahmeplatz + 1 Notplatz 220 000 €

Stufe III (300 001 bis 500 000 Einwohner):

- 4 Einsatzleitplätze + 2 Aufnahmeplätze + 1 Notplatz oder
- 5 Einsatzleitplätze + 1 Aufnahmeplatz + 1 Notplatz 250 000 €

Stufe IV (ab 500 001 Einwohner):

- 5 Einsatzleitplätze + 2 Aufnahmeplätze + 1 Notplatz oder
- 6 Einsatzleitplätze + 1 Aufnahmeplatz + 1 Notplatz 280 000 €.

Sonderfördermaßnahmen

Funkgeräte im Rahmen der Einführung des Digitalfunks

Für die durch die Einführung des Digitalfunks-BOS verursachte Ersatzbeschaffung von fest eingebauten Funkgeräten in Feuerwehr-Einsatzfahrzeugen und Feuerwehrhäusern, die nach dem Ausstattungskonzept „Digitalfunk Feuerwehr“ in der jeweils geltenden Fassung auch weiterhin notwendig sind, beträgt der Festbetrag 600 € je Stück, einschließlich Einbau- und Zubehör. Voraussetzung einer Förderung ist die Vorlage einer

Bescheinigung über die technisch volle digitale Funktionalität der Integrierten Leitstelle im Stadt-/Landkreis im Laufe des jeweiligen Jahres. Der Festbetrag kann von den Zuwendungsempfängern im Jahr der Feststellung der vollen digitalen Funktionalität der Integrierten Leitstelle im jeweiligen Stadt-/Landkreis und in den nachfolgenden drei Jahren beantragt werden. Das Innenministerium kann in begründeten Ausnahmefällen einer Förderung von Endgeräten auch vor Erfüllung der Voraussetzung einer vollständigen digitalen Funktionalität der Leitstelle zustimmen. – (rb)

Anlage zu Nummer 5.2.1 VwV-Z-Feu vom 11.12.2017, GABl. S. 642.

Reg.-Nr.: 130.01